

Berufsbild Bilanzbuchhalter:in lt. Bilanzbuchhaltungsgesetz

Jänner 2022

Mit dem Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG) wurde ein selbständiger und wissensbasierter Beruf mit hohen Qualitätsanforderungen geschaffen.

Zuständige Behörde ist der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle [Bilanzbuchhaltungsbehörde](#).

Die Bilanzbuchhalter:innen werden nach einer umfangreichen schriftlichen und mündlichen Fachprüfung von der Bilanzbuchhaltungsbehörde öffentlich bestellt und sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig und eigenverantwortlich auszuüben.

Die Bilanzbuchhalter:innen haben sich seit Inkrafttreten des BibuG durch zeitnahe Arbeiten, fachlich fundiertes Wissen und unternehmensbezogene Spezialbetreuung bereits als kompetente Partner:innen im Finanz- und Rechnungswesen bei Österreichs Wirtschaftstreibenden etabliert.

Durch das umfangreiche Leistungsangebot, die hohe fachliche Qualifikation und die persönliche Betreuung „ihrer“ Bilanzbuchhalterin und „ihres“ Bilanzbuchhalters werden bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Ein-Personen-Unternehmen (EPU) Ressourcen freigesetzt, die es den Unternehmer:innen ermöglichen, sich auf das Kerngeschäft zu konzentrieren. Dadurch leisten die Bilanzbuchhaltungsberufe einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Expansion der Unternehmen und zur Absicherung des wirtschaftlichen Erfolgs.

Bilanzbuchhalter:innen erledigen die ihnen anvertrauten Aufgaben im Finanz- und Rechnungswesen unter Einsatz moderner elektronischer Datenverarbeitung sowie anderer zur Verfügung stehender Instrumente und Methoden. Da von Bilanzbuchhalter:innen als Mitglied der Wirtschaftskammern Österreich auch Leistungen aus anderen Gewerben erbracht werden können (gemäß § 32 Gewerbeordnung 1994), die ihre Tätigkeit wirtschaftlich sinnvoll ergänzen, kann den Unternehmer:innen ein umfassendes Service geboten werden.

Zu fairen Konditionen bieten Bilanzbuchhalter:innen:

- Einrichtung von Buchhaltungs- und Bilanzierungssystemen und die damit zusammenhängenden Beratungsleistungen
- Führung der pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Erstellung der Saldenlisten
- Kostenrechnung - Kalkulation (Kalkulatorische Buchhaltung)
- Einnahmen/Ausgaben-Rechnung im Sinne des Einkommenssteuergesetzes
- Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) nach Unternehmensrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der durch § 221 Abs. 1 iVm § 221 Abs. 4, 6 und 7 des UGB festgesetzten Merkmale (EUR 5 Mio. Bilanzsumme, EUR 10 Mio. Umsatzerlöse, durchschnittlich maximal 50 Arbeitnehmer:innen)
- Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes sowie das Stellen von Rückzahlungsanträgen
- Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften
- Vertretung einschließlich der Registrierung, der Beendigung und der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten des Umsatzsteuer One-Stop-Shop (OSS)
- Personalverrechnung
- Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung, Abfassung und Übermittlung der Erklärung für Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörde als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung
- Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben, sowie die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, jedoch nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren
- Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes, den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof
- Vertretung in Angelegenheiten des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020
- Beratung, Vertretung und Ausstellen von Bestätigungen betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Krisensituation
- Beratung und Vertretung in Angelegenheiten der Rückerstattung gemäß COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz
- Beratung und Vertretung betreffend Förderungen nach dem Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) und der nach § 5 UEZG erlassenen Förderrichtlinien
- Erbringung sämtlicher Beratungsleistungen im Rahmen des Berechtigungsumfanges
- Erbringung von Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen
- Erbringung von Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten
- Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten (Berechtigungen) unmittelbar zusammenhängen
- Vertretung in Angelegenheiten der Kammerumlagen gegenüber den gesetzlichen Interessenvertretungen
- die Vertretung in allen Angelegenheiten der An- und Abmeldung von Registrierkassen

- die Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer:innen einschließlich der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümer:innen auf der Basis der Angaben ihrer Mandant:innen und der Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümer:innen im Auftrag ihrer Mandant:innen
- die Tätigkeit als Mediator:innen, wenn sie in die Liste der Mediator:innen nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003, eingetragen sind,
- Erbringung sämtlicher [Nebentätigkeiten gemäß der Gewerbeordnung](#) (Ausübung von anderen Gewerben in geringem Ausmaß)

Vorteile für Ihr Unternehmen

- Öffentliche Bestellung als Bilanzbuchhalter:innen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Qualitätssicherung). Die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und die Bestellung erfolgt durch die Bilanzbuchhaltungsbehörde
- Verschwiegenheitspflicht - diese erstreckt sich auch auf persönliche Umstände sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die bei Durchführung erteilter Aufträge bekannt geworden sind
- Zeugenentschlagungsrecht im Verwaltungs-, Abgaben-, Zivil- und Strafverfahren hinsichtlich dessen, was dem Berufsberechtigten in Ausübung seines Bilanzbuchhaltungsberufes bekannt geworden ist
- Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, jährlich 30 Lehreinheiten an fach einschlägiger Weiterbildung nachzuweisen. Die Kontrolle erfolgt durch die Bilanzbuchhaltungsbehörde
- Die Bilanzbuchhalter:innen sind gesetzlich verpflichtet, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherungssumme muss mindestens € 72.673,- für jeden einzelnen Versicherungsfall sein

Welche Rechte haben Bilanzbuchhalter:innen

- Gründung und Betrieb von Bilanzbuchhaltergesellschaften
- Bilanzbuchhaltergesellschaften unterliegen den auf Gesellschaften anzuwendenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, soweit das BibuG keine gesonderten Bestimmungen enthält. Geschäftsführer:innen von Bilanzbuchhaltungsgesellschaften müssen nicht selbst über eine aufrechte Berufsberechtigung verfügen, es genügt der Nachweis der fachlichen Qualifikation
- Gründung und Betrieb von interdisziplinären Gesellschaften zusammen mit Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
- Bilanzbuchhalter:innen sind berechtigt, für einzelne und übliche Aufgaben, Angehörige anderer selbständiger Berufe durch Werkvertrag heranzuziehen
- Errichtung von Zweigstellen
- Einfache Berufung im geschäftlichen Verkehr auf die ihr oder ihm erteilte Bevollmächtigung; diese ersetzt den urkundlichen Nachweis
- Sonstige Rechte der Gewerbeordnung für die Berufsberechtigten, die Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreich sind (z.B. keine Einschränkung bei der Wahl des Firmennamens)
- Keine Anrechnung der beruflichen Tätigkeit auf die Voraussetzungen für den Antritt zur Steuerberaterprüfung. Praxiserfordernis der Bilanzbuchhalter:innen für die Steuerberaterprüfung beträgt dreieinhalb Jahre. Zur Steuerberatungsprüfung kann ohne vorherige Mitgliedschaft in der KSW angetreten werden.
- Beratung in Angelegenheiten des Berechtigungsumfanges
- Annahme oder die Gewährung von Provisionen oder die Weitergabe von Aufträgen unter Provisionsvorbehalt

- Führung der Berufsbezeichnung „Bilanzbuchhalter:in“ bei Ausübung selbständiger Tätigkeiten
- Befreiung eines Berufsberechtigten zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Einsichtsgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften im Verwaltungs-, Abgaben-, Zivil- und Strafverfahren (Zeugenentschlagungsrecht, im Abgabeverfahren gleiche Rechte wie ein Rechtsanwalt)
- Einfache Berufung im geschäftlichen Verkehr auf die ihm/ihr erteilte Bevollmächtigung; diese ersetzt den urkundlichen Nachweis
- Die Befugnis zur selbständigen Ausübung ihres Bilanzbuchhaltungsberufes vorübergehend mit der Rechtsfolge zu verzichten, dass hierdurch Ruhen der Berufsbefugnis eintritt. Für diese Zeit entfällt die Verpflichtung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Ausübung ihrer vollen Berufsrechte im EU- und EWR-Raum entsprechend der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Bilanzbuchhalter:innen müssen auf ihren Geschäftspapieren, Webseiten etc. ihren Namen und den Standort der Berechtigung angeben. Dem Namen dürfen Zusätze, die der Wahrheit entsprechen, beigefügt werden. So wäre zB für eine Bilanzbuchhalterin oder einen Bilanzbuchhalter die Bezeichnung „Bilanzbuchhaltungsbüro“ zulässig.

Alle Berufsberechtigten sind verpflichtet, einen Berufssitz zu haben. Grenzüberschreitende Dienstleistungen und Niederlassungen sind grundsätzlich möglich. Die entsprechenden EU-Regelungen müssen erfüllt werden.

Bilanzbuchhalter:innen sind ein echter Wettbewerbsvorteil

Sie übernehmen Aufgaben, die ihren Auftraggeber:innen jeden Tag Arbeitsstunden und Nerven rauben, und helfen dadurch, die Entwicklung von Unternehmen positiv zu gestalten, Schwachstellen zu erkennen und diese zu beseitigen. Bilanzbuchhalter:innen stärken das Fundament eines Betriebes und haben für fast jedes Problem die richtige Lösung.

Information:

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz ist mit 01.01.2007 in Kraft getreten. Demzufolge können Berufsberechtigungen als Buchhalterin oder Buchhalter sowie Personalverrechnerin und Personalverrechner und Bilanzbuchhalterin und Bilanzbuchhalter nach Bilanzbuchhaltungsgesetz bei der Bilanzbuchhaltungsbehörde beantragt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung des Berufes sind im Bilanzbuchhaltungsgesetz bzw. in der Berufsausübungsrichtlinie festgelegt.

Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63
 A-1045 Wien
 T: +43-(0)-590900-3540
 E-Mail: ubit@wko.at
<http://www.ubit.at>